

# VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



## 09.2024

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

[vkw-online.eu](http://vkw-online.eu)

Aktuelle VKW-Termine und Veranstaltungen



Herausgegeben von

VKW  
VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV  
ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG  
100 Jahre

### AUFSÄTZE

Ende 2024 ist Schluss – Rechtsfolgen und Lösungsansätze im Zusammenhang des Eigentums- und Tätigkeitsverbots für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber nach § 7c EnWG

von RA LL. M. Dominik Martel und RA Thorben Kloppenburg, Düsseldorf

233

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht – Ein Kurzüberblick aus Versorgersicht (Teil 2)

von RA, StB Tino Wunderlich, Berlin

237

### WIRTSCHAFTSRECHT

Verfahrensrecht

OLG Düsseldorf: Anti-Anti-Suit-Injunction bei Schiedsklausel im Gasliefervertrag

241

Vergaberecht

EuGH: Schadensersatz bei rechtswidrigem Ausschluss vom Vergabeverfahren wegen des Verlusts der Chance auf Teilnahme  
Anmerkung von Ass. Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen

245

### STEUERRECHT

Energiesteuer

FG Düsseldorf: Stromsteuerbefreiung bei räumlich voneinander entfernten Erzeugungsanlagen

247

Stromsteuer

FG Düsseldorf: Entlastung von der Stromsteuer bei einer Müllverbrennungsanlage

251

### ARBEITSRECHT

BAG: Kein Vorrang von Webinaren vor Präsenzseminaren – Betriebsrat darf sich trotz Mehrkosten weiterhin vor Ort schulen lassen

255

### BUCHBESPRECHUNGEN

256

### IM FOCUS

BFH: Steuerbegünstigung für Führungskräfte-Betriebsfeier

## Steuerbegünstigung für Führungskräfte-Betriebsfeier

DokNr. 24082176

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 27.03.2024 – VI R 5/22 – eine richtungsführende Entscheidung zu exklusiven Betriebsveranstaltungen für Führungskräfte gefällt.

Im konkreten Fall organisierte eine GmbH eine Weihnachtsfeier für ihre Vorstandsmitglieder mit Kosten von 8.034 € und eine weitere für ihren oberen Führungskreis mit Gesamtkosten von 168.439 €. Das Unternehmen unterwarf diese Vorteile für die begünstigten Personen nicht dem Lohnsteuerabzug. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung verweigerte das Finanzamt zunächst die beantragte Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) mit einem Pauschsteuersatz von 25 % mit der Begründung, die Feier sei keine Betriebsveranstaltung im Sinne des § 19 Abs. 1 EStG, da sie nicht allen Mitarbeitern offenstand. Das Finanzgericht (FG) Köln wies die dagegen gerichtete Klage des Unternehmens ab.

Der BFH wiederum widersprach der Ansicht des FG Köln und entschied, dass eine solche Veranstaltung auch dann als Betriebsveranstaltung gilt, wenn sie nicht allen Betriebsangehörigen offensteht. Seit der Änderung der Legaldefinition im EStG zum 01.01.2015 sei nur noch eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter erforderlich. Das sei im vorliegenden Fall gegeben. Die in § 40 Abs. 2 EStG geregelten Pauschalierungsmöglichkeiten dienten vor allem der Vereinfachung des Lohnsteuerverfahrens und trügen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass der Arbeitgeber bei Betriebsveranstaltungen praktisch keine Möglichkeit habe, die von ihm eingeladenen Arbeitnehmer mit der auf die Zuwendung entfallenden Lohnsteuer zu belasten. Die vereinfachte Berechnung mit einem Pauschsteuersatz solle daher übermäßigen Arbeitsaufwand in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle vermeiden.

Diese Entscheidung hat weitreichende Auswirkungen für viele Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe. Diese können nun steuerbegünstigte Betriebsveranstaltungen etwa für spezifische Mitarbeitergruppen, wie Führungskräfte oder Abteilungen, durchführen. Sie vereinfacht die Durchführung von Betriebsveranstaltungen durch Minderung des administrativen Aufwands für die Berechnung der Lohnsteuer.

Neben dem niedrigeren Steuersatz führt die Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 EStG grundsätzlich auch zur Sozialversicherungsfreiheit gemäß § 1 Abs. 2 SV-Entgeltverordnung. Zu beachten ist aber hierbei das klarstellende Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.04.2024 – B 12 BA 3/22 R, wonach die Pauschalversteuerung mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum erfolgen muss, um die Sozialversicherungsfreiheit zu erhalten. Der Arbeitgeber hat dabei bis zur Übermittlung der Lohnsteuerjahresbescheinigung bis spätestens Ende Februar des Folgejahres Zeit, die Änderung des Lohnsteuerabzugs zu übermitteln. Zu spät gemeldete Betriebsveranstaltungen sind dann sozialversicherungspflichtig und es drohen Säumniszuschläge.

– MS –

## Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH** Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: [www.ESV.info/versorgungswirtschaft](http://www.ESV.info/versorgungswirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin